

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Hessen-Thüringen**

**Stellungnahme**

**zum**

**Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Thüringer  
Gesetz zur Regelung der Versorgung und der Altersgren-  
zen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer  
dienstrechtlicher Vorschriften  
- Drucksache 5/2514 -**

**Frankfurt am Main, 30. April 2011**



DGB-Bezirk  
Hessen-Thüringen

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt/Main

Ansprechpartnerin:  
Silke Bemann

Telefon: 069 273005-69  
Telefax: 069 273005-45  
E-Mail: [Silke.Bemann@dgb.de](mailto:Silke.Bemann@dgb.de)

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk Hessen-Thüringen**

Kern des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung des Regelalters für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten auf 67 Jahre, bei Lehrkräften sogar auf bis zu fast 68 Jahren. Dies lehnen wir ab. Genauso falsch, wie die Heraufsetzung des Regeleintrittsalters für die gesetzliche Rente mit 67 Jahren, ist auch die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre sowie die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten der Polizei auf 62 bzw. 64 Jahre.

Statt mehr Menschen in Erwerbsarbeit zu bringen, soll einmal mehr auf Kosten der Beschäftigten der Staatshaushalt saniert werden. Dies ist unverantwortlich und wir fordern die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Mit der Wiedereinführung der 40-Stunden-Woche als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften erfüllt. Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in das Gesetz als ein eigener Artikel aufgenommen wurde, anstatt durch Kabinettsbeschluss die Verordnung umgehend zu ändern und somit auch mit sofortiger Wirkung die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit in Kraft zu setzen. Wir fordern die Landesregierung auf, die Arbeitsverordnung umgehend zu ändern und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, wie dies von Innenminister Prof. Dr. Huber im Juli 2010 angekündigt worden war.

Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung auf, die seit der Einführung der 42-Stunden-Woche im Jahr 2005 wöchentlich zwei Stunden zu viel geleistete Arbeitszeit den Beamtinnen und Beamten finanziell zu vergüten. Alternativ zur finanziellen Vergütungen ist auch ein Freizeitausgleich oder eine Verrechnung bei der Berechnung des Datums für den Ruhestandseintritt denkbar.

### **Zu den einzelnen Regelungen**

#### **Zu Artikel 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG)**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass ein eigenes Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) eingeführt wird und die Versorgung unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen des BeamtVG fortentwickelt wird.

Leider scheint im vorliegenden Gesetzentwurf hauptsächliche Zielsetzung zu sein, die Versorgung für Beamtinnen und Beamten weiter zu kürzen. Dies lehnen wir ausdrücklich ab.

### **Zu § 12 ThürBeamtVG**

Wir fordern, dass Thüringen dem Beispiel Bayerns folgt und die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage einführt.

### **Zu § 16 ThürBeamtVG**

Gemäß § 16 ThürBeamtVG sollen die Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich in privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Öffentlichen Dienst war, nur noch fünf Jahre als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Derzeit erfolgt gemäß § 10 BeamtVG keine zeitliche Begrenzung für derartige Zeiten der Vorbeschäftigung. Die beabsichtigte Änderung läuft also auf eine erhebliche Kürzung des Ruhegehalts hinaus. Dies lehnen wir ab.

### **Zu § 17 ThürBeamtVG**

Gleiches gilt für die sonstigen Zeiten, die als ruhegehaltsfähig anerkannt werden. Gemäß § 11 BeamtVG sind bisher zehn Jahre als sonstige Zeiten berücksichtigungsfähig. Gemäß § 17 ThürBeamtVG sollen diese sonstigen Zeiten nur noch für längstens fünf Jahre als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden. Auch dies bedeutet eine erhebliche Kürzung des Ruhegehaltes. Dem Gesetzgeber scheint es auch einzig darum zu gehen. So wird schon in der Einleitung zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter Punkt Db dritter Unterpunkt ausgeführt: „Die vorgesehene Begrenzung von ruhegehaltsfähigen Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses auf jeweils fünf Jahre wird sich mittelfristig erheblich kostenmindernd auswirken. [...] Insgesamt sind in den nächsten drei Jahrzehnten Minderausgaben von mindestens 600 Millionen Euro zu erwarten.“

### **Zu § 21 ThürBeamtVG**

In § 21 ThürBeamtVG werden die Versorgungsabschläge ab der Antragsaltergrenze des 63. Lebensjahres von 10,8 % auf bis zu 18 % des Ruhegehaltes angehoben. Auch dies wird in der Einleitung des Gesetzentwurfs als erhebliche Kosteneinsparung hervor gehoben. Der DGB fordert die Landesregierung auf, die Versorgungsabschläge auf höchstens 10,8 % zu begrenzen.

### **Zu § 39 ThürBeamtVG**

Gemäß § 39 Abs. 1 ThürBeamtVG soll die Ausschlussfrist für die Meldung von Unfällen, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, von jetzt zwei Jahren auf nur noch 12 Monate verringert werden. Wir begrüßen, dass die Thüringische Landesregierung aufgrund unserer Kritik ihre ursprüngliche Absicht, die

Meldefrist auf nur 6 Monate zu verkürzen, verzichtet und nunmehr 12 Monate in den Gesetzentwurf geschrieben hat. Dennoch halten wir die Halbierung der Meldefrist für falsch. Hierzu besteht kein sachlicher Grund. Wir fordern die Landesregierung auf, die Ausschlussfrist bei zwei Jahren zu belassen.

#### **Zu § 58 Abs. 3 ThürBeamtVG**

Wir begrüßen die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

#### **Zu §§ 65 bis 68 ThürBeamtVG**

Wir begrüßen die vorgesehene Vereinfachung der Berechnung der Höhe des Kindererziehungszuschlags und des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß der §§ 56 und 66 des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit der Anlage. Wir bitten darum durch eine gesonderte Regelung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Änderung des aktuellen Rentenwertes eine Anpassung der Höhe des Zuschlags bzw. Ergänzungszuschlags automatisch erfolgt.

#### **Zu §§ 82 ff. ThürBeamtVG**

Wir begrüßen die Regelung zur Tragung der Versorgungskosten bei landesinternem Dienstherrwechsel.

#### **Zu § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG**

Gemäß § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG soll der Ausgleich für besondere Altergrenzen nur noch bis 2016 bezahlt werden. Der Höchstbetrag in Höhe von 4091 Euro soll letztmalig im Jahr 2012 gezahlt werden. In den Folgejahren wird in Schritten von jeweils 800 Euro der Betrag abgeschmolzen. Betroffen von dieser Regelung sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Feuerwehreinsatzbeamtinnen und -beamte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte. Also diejenigen Beamtinnen und Beamten, die für den Freistaat und seine Bürgerinnen und Bürger einen besonders harten Dienst leisten und dabei sehr hohe Risiken tragen. Der Ausgleich ist dazu bestimmt, die finanziellen Nachteile pauschal bis zu einem gewissen Grad auszugleichen, die sich daraus ergeben, dass die Beamtin bzw. der Beamte einige Jahre früher als andere Beamte anstelle der Dienstbezüge nur Ruhegehalt erhält. Er bzw. sie hätte anderenfalls einen höheren Ruhegehaltssatz erreichen oder auch noch befördert werden können.

In der Begründung wird angegeben, dass mit diesen Kürzungen ab 2017 jährlich rund 800.000 Euro eingespart werden. Die Kürzung ausgerechnet bei dieser Personengruppe ist mehr als geschmacklos. Es wird hier auf Kosten derer gespart, die tagtäglich

ihr Leben riskieren und ihre Gesundheit in den Dienst der Gesellschaft stellen. Diese Beamtinnen und Beamten sind mit Sicherheit nicht verantwortlich für die schlechte Haushaltslage des Landes. Wir fordern die Landesregierung und die Landtagsabgeordneten auf, diese Kürzungspläne aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

#### **Zu § 90 ThürBeamtVG**

Für sozialpolitisch falsch halten wir die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Beamtinnen und Beamte erhalten den Schwerbehindertenstatus nur dann, wenn schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass Schwerbehinderte auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Dabei muss es auch bleiben, weil sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht einfach per Gesetz um einen Zeitraum X verschieben lassen. Wer meint, er könne die Regelungen für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte um zwei Jahre heraufsetzen, missachtet die eigentlichen Gründe für die Möglichkeiten vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

#### **Zu Artikel 2 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)**

Die geplanten Änderungen durch Artikel 2 haben gravierende Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage des Ruhegehaltes (siehe hierzu die Ausführungen zu § 12 ThürBeamtVG).

#### **Zu Artikel 3 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)**

##### **Zu § 43 ThürBG**

Wie eingangs dargelegt, lehnen wir die Heraufsetzung des Regelalters für den Pensionseintritt auf 67 Jahre ab. Das Ansinnen des Gesetzentwurfs mit der Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters Haushaltsmittel in erheblichen Dimensionen einzusparen heißt, dass die Landesregierung beabsichtigt, auf Kosten ihrer Bediensteten Einsparungen vorzunehmen. Einsparungen im Bereich der Versorgung sind dauerhafte Einsparungen, die von den Beamtinnen und Beamten über viele, viele Jahre hinweg getragen werden müssen in einem Lebensabschnitt, in dem es ihnen kaum möglich ist, ihre Einkommen aufzubessern. Diese Einsparungen wiegen umso schwerer, als durch Inflation die Ausgaben ansteigen und nicht sinken. Unsere Erachtens verletzt der Dienstherr hiermit seine Fürsorgepflicht und wir halten die Vorgehensweise auch für sozialpolitisch nicht vertretbar.

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk Hessen-Thüringen**

Laut Versorgungsbericht der Bundesregierung erreichen 72 % aller Lehrerinnen und Lehrer krankheitsbedingt nicht die gesetzliche Altersgrenze. 50 % treten vorzeitig in Pension und fallen aufgrund psychischer und psychosomatischer Erkrankungen aus. Vor diesem Hintergrund ist die bewusste Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Lehrerinnen und Lehrer eine Kürzung der Pension. Umso mehr, da die Versorgungsabschläge von 10,8 auf bis zu 18 % heraufgesetzt werden sollen (siehe oben unter Ausführung zu § 21 ThürBeamtVG).

Gemäß § 43 Abs. 3 ThürBG sollen dann auch noch die thüringischen Lehrkräfte an den staatlichen Schulen erst zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem sie die neue Altergrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Immerhin ist die Landesregierung aufgrund unseres heftigen Protestes von ihrer ursprünglichen Absicht, dass die thüringischen Lehrkräfte erst zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand treten sollen, abgerückt. Dennoch wird in Kauf genommen, dass eine Lehrerin bzw. ein Lehrer weit über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus den Lehrerberuf ausüben muss. Dies ist eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten. Wir fordern die Landesregierung auf, § 43 Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem sie das Pensionseintrittsalter erreichen, in den Ruhestand treten, wie dies z.B. in Hessen vor Kurzem eingeführt wurde.

**Zu § 44 ThürBG**

Gemäß § 44 Absatz 1 sollen Beamtinnen und Beamte auf ihren Antrag bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten können. Gemäß Absatz 2 wird auch die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte vom 60. Lebensjahr stufenweise auf die Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben. Diese Regelung lehnen wir ab. Zur Begründung siehe oben unter den Anmerkungen zu § 90 ThürBeamtVG.

Wir begrüßen, dass die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag auf 62 Jahre gesenkt wird. Nicht hinnehmbar ist jedoch die Erhöhung des Versorgungsabschlages auf bis zu 18 % gemäß § 21 ThürBeamtVG. Ein derart hoher Versorgungsabschlag ist von kaum einer Beamtin oder einem Beamten zu tragen, weshalb durch diese hohen Versorgungsabschläge die vorgesehene Regelung ad Absurdum geführt wird. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 21 ThürBeamtVG.

**Zu § 117 ThürBG**

Die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte von 60 auf 62 Jahre lehnen wir ab. Wir fordern, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch weiterhin mit

Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten können. Insbesondere die im Schicht- und Wechselschichtdienst tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zahlen einen hohen Preis. Sie nehmen in besonderem Maße Einbußen ihrer Gesundheit in Kauf, um jederzeit die Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb des Freistaates Thüringen zu gewährleisten. Zwar sieht § 117 Absatz 5 vor, dass Polizeibeamtinnen und -beamte auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei müssen sie allerdings Versorgungsabschläge von bis zu 18 % in Kauf nehmen. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 21 ThürBeamVG.

Wir fordern deshalb die Landesregierung und die Landtagsabgeordneten auf, den Gesetzestext des § 117 Absatz 5 ThürBG wie folgt zu ändern:

„Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wer 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastend unregelmäßige Dienste geleistet hat, kann abschlagsfrei mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand eintreten.“

Das erste Land, das die Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei der Polizei eingeführt hat, war Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz hat man jedoch mittlerweile das Pensionseintrittsalter wieder abgesenkt. Neben der Erkenntnis, dass keinerlei Einsparungen erzielt werden konnten, war für diese Entscheidung das Gutachten von Professor Dr. Nachreiner (Universität Oldenburg) über die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamte ausschlaggebend.<sup>1</sup>

Mit dieser Studie wurde nachgewiesen, dass die Risiken einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Folge des Wechselschichtdienstes nach 13 Jahren leicht und nach 22 Jahren stark ansteigen. Wenn mehr als 22 Jahre im Wechselschichtdienst gearbeitet wurde, können die negativen gesundheitlichen Folgen offensichtlich nicht mehr aufgefangen werden und steigen mit jedem weiteren Jahr überproportional an. Vorruhestandsversetzungen wegen zunehmender Dienstunfähigkeit sind die Folge. Hinzu kommt, dass die Altersverteilung innerhalb der Polizei unausgewogen ist und die Altersgruppe zwischen 45 und 59 Jahren überwiegt. In Thüringen beträgt das Durchschnittsalter in den Gebietsinspektionen 46 Jahre. Durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird die Überalterung der Polizei weiter verstärkt.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Friedhelm Nachreiner, Evaluation des § 208 LBG Rheinland-Pfalz – Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Polizei, Oldenburg 2009.



Die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte halten wir für unverantwortlich. Die bisher niedrigeren Altersgrenzen haben ihren Grund darin, dass die berufliche Belastung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte außerordentlich groß ist und zu ernsthaften gesundheitlichen Problemen bei vielen der betroffenen Beamtinnen und Beamten führt. Aufgrund dieser außerordentlichen starken Belastung durch den Beruf des Polizeivollzugsbeamten wurde die besondere Altersgrenze von 60 Jahren eingeführt. Die Belastungen des betroffenen Personenkreises sind durch den starken Personalabbau und der damit einhergehenden Arbeitsverdichtung eher mehr als weniger geworden, sodass der Dienstherr vielmehr über eine weitere Herabsetzung des Pensionseintrittsalters dieser Berufsgruppen nachdenken sollte, statt die Altersgrenze heraufzusetzen.

Weitere Gründe sind:

### **1. Die Gesundheit der Jüngeren wird mit beeinträchtigt**

Eine permanente Überbelastung der übrigen Kolleginnen und Kollegen, die aus den regelmäßigen Dienstausschfallzeiten und einer chronisch eingeschränkten Verwendbarkeit der dienstälteren Beamtinnen und Beamten resultiert, zeigt nicht nur Auswirkungen auf deren Motivation, sondern führt längerfristig unausweichlich auch zu einer körperlichen Mehrbelastung dieser Beamtinnen und Beamten mit der gesundheitlichen Folge des Mehrverschleißes.

Dies verstärkt das Risiko für die jüngeren Beamtinnen und Beamten, noch früher als die heute älteren, Erkrankungen oder einer eingeschränkten Verwendbarkeit zu unterliegen. Dies wird konsequenterweise zu weiteren Personalengpässen führen. Die dadurch entstehenden Personalprobleme in den Dienstseinheiten werden nur durch Personalzuführung zu lösen sein, was im Endergebnis zu höheren Personalkosten für das Land Thüringen führt.

### **2. Kostensteigerung für den Landeshaushalt im Bereich der medizinischen Versorgung**

Bisher ebenso kaum beleuchtete Fakten, die sich aus den arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten ergeben, sind die durch das Land mitzutragenden Kosten für die medizinische Versorgung oder eine auch den Einzelnen betreffende Erhöhung von Krankenkassenbeiträgen oder Zuschlägen wegen chronischer Erkrankungen.

### **3. Herbeiführung eines Beförderungsstaus durch Stopp des Kamineffektes**



Ein „Kamineffekt“ für Beförderungsmöglichkeiten besteht immer dann, wenn beispielsweise eine Hauptmeisterin oder Hauptmeister oder eine Polizeihauptkommissarin oder ein Polizeihauptkommissar die Zulage erhält und damit seine bisherige Planstelle bzw. Haushaltsstelle frei macht. Dies zieht eine Beförderungsmöglichkeit für Zugehörige aller darunter befindlichen Besoldungsämter nach sich. Die freie Haushaltsstelle schlüsselt sich sozusagen durch und ermöglicht bei einer bzw. einem Beamten des mittleren Dienstes, die bzw. der das Besoldungsamt (A 9 mit Amtszulage) erreicht, zwei weiteren Beamten eine Beförderung (A9, A8).

Ein „Kamineffekt“ besteht aber auch dann, wenn eine Beamtin oder ein Beamter durch Pensionierung seine Planstelle frei macht und dadurch den zuvor bezeichneten Effekt nach sich zieht – nicht aber in den Jahren, wo diese Stelle wegen der Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters nicht freigemacht werden kann! Demzufolge sind alle im bisherigen Umfang aus den Altersabgängen resultierenden Beförderungen für einige Jahre nicht möglich und es kommt zu einem Beförderungsstau. Dieser wirkt sich zwangsläufig bis auf die Ebene der beförderungsfähigen Polizeimeisterin bzw. des Polizeimeisters aus.

#### **4. Fehlende Einbeziehung jüngerer Kolleginnen und Kollegen**

Eine ebenso nicht zu unterschätzende Folge der ausgesetzten oder minimierten Einstellung von Polizeimeister- und Polizeikommissarsanwärtern und -anwärterinnen, zu Gunsten eines heraufgesetzten Durchschnittsalters in den Dienststellen, ist der Verlust an „junger Denke“. Der berufsbedingte besondere Status und die Aufgaben der Polizeibeamten erfordern zwar in besonderem Maß Flexibilität gegenüber der rasanten Geschwindigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung, doch zeichnet sich eine tatsächliche Öffnung vor neuen Denk- und Verhaltensweisen der Jugend nur sehr schleppend oder oft nur durch das Hinzukommen von jüngeren Beamtinnen und Beamten in die Dienststellen ab. Die Lebenseinstellung und Betrachtungsweisen der Jüngeren, welche sonst die Dienstgruppen bereichern, wird der thüringischen Polizei in den Übergangsjahren fehlen. Es besteht die zunehmende Gefahr, dass die thüringische Polizei dem Aufkommen von Vorurteilen und Defiziten kaum etwas entgegen zu setzen haben wird.

#### **5. Eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit; vorzeitiger Ruhestand**

Verbunden mit der Hinausschiebung des Pensionseintrittsalters ist zwangsläufig die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Es fehlen dafür aber

Dienstposten, die sozusagen als „soziale Nischen“ in Betracht kämen. Das Anschwellen des „Altersbauchs“ in der Personalstruktur bei einem sich verkleinernden Dienstpostenplan macht die Verwendung von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten immer schwerer. In Betracht kommende „Tagdienstposten“ sind längst besetzt. Dies hat wiederum zur Folge, dass für die betroffenen Beamtinnen und Beamten keine Verwendung mehr gefunden werden kann, weshalb sie in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden.

Die Heraufsetzung der Lebensarbeitszeit bringt der thüringischen Polizei in der Gesamteinschätzung der zuständigen Gewerkschaft der Polizei nichts. Im Gegenteil wird hierdurch die Arbeit der Polizei und ihr Leistungsvermögen wie oben dargelegt negativ beeinträchtigt. Dies wird letztendlich auch wieder organisatorische Abläufe und Strukturen in Frage stellen.

#### **Zu § 117 Abs. 1 Ziff. 2 ThürBG**

Eine Staffelung nach Besoldungslaufbahngruppen für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand lehnen wir ab. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine höherer Polizeivollzugsdienstbeamtin bzw. ein höherer Polizeivollzugsdienstbeamter länger arbeiten soll, als die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Wenn diese Beamtin oder der Beamte dienstlich den für die Entwicklung vorgesehenen Weg beschritten hat, wurde zuvor alles durchlaufen, was eine mittlere und gehobene Polizeivollzugsdienstbeamtin bzw. ein mittlerer und gehobener Polizeivollzugsdienstbeamte auch durchlaufen muss. Erst dann wird es möglich, sich aus der Menge heraus für eine weitere Entwicklung zu qualifizieren.

Die meisten höheren Dienste unterliegen sogar einem wesentlich höheren Maß an Erfordernissen, kurzfristige Entscheidungen treffen zu müssen und werden dafür wesentlich öfter in der Nacht zu Lasten ihrer Gesundheit und ihrer Familie geweckt. Wenn beabsichtigt ist, den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes eher zuzumuten, eine freiwillige Kürzung ihres Pensionsanspruches hinzunehmen, dann sollte dies auch offen so gesagt werden und es sollte nicht versucht werden, ihren Dienst als den vermeintlich gesünderen darzustellen.

#### **Zu § 118 ThürBG**

Wir begrüßen, dass die Altersgrenzen für den mittleren feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht angehoben werden. Da die Begründung für die Nichtanhebung ebenso auf den gehobenen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zutrifft, fordern wir dessen Einbeziehung.

**Zu § 119 ThürBeamtVG**

Wir fordern die Landesregierung und die Landtagsabgeordneten auf, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und auf eine Anhebung der Altersgrenze für den Justizvollzugsdienst zu verzichten. Die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst werden durch dauerhaften gesundheitsschädigenden Schichtdienst belastet, sodass eine Anhebung der Altersgrenze nicht zu verantworten ist. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 117 ThürBG.